

Einmalige Beihilfen  
bei  
Schwangerschaft und Geburt

Schwangerschaftsbekleidung:

Pauschale 120,- - €

Die Pauschale ist erst ab dem 5. Schwangerschaftsmonat auszuführen. Sollte erst kurz vor der Entbindung der Bedarf geltend gemacht werden, kann davon ausgegangen werden, dass bereits Schwangerschaftsbekleidung vorhanden ist. In diesem Fall ist der Antrag auf Schwangerschaftsbekleidung abzulehnen.

Ebenso ist vom Vorhandensein von Schwangerschaftsbekleidung auszugehen, wenn die letzte Schwangerschaft erst 3 Jahre zurückliegt.

Säuglingserstausstattung:

Pauschale 8 Wochen vor Geburt 250,- - €

Pauschale nach Geburt 250,- - €

Mit diesen Pauschalen sind **alle** Anschaffungen, incl. Bett, Matratze, Schrank, Kinderwagen usw., abgegolten.

Bei nachfolgenden Kindern, die in engem zeitlichen Zusammenhang (3 Jahre) mit ihren Geschwistern geboren werden, ist grds. davon auszugehen, dass die Grundausrüstung vorhanden ist. Es ist daher lediglich eine Pauschale von 170,- - € zu gewähren. Sollte ein darüber hinaus gehender Antrag gestellt werden, ist auf jeden Fall vor Entscheidung über den Antrag ein Hausbesuch durchzuführen.

Diese Regelung gilt ab 01.05.2009.